

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 33 (1914)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch von M. Gmür. Die vierte Lieferung des Familienrechts (von Prof. Gmür), umfassend die Art. 190 bis 211, führt den Kommentar des ehelichen Güterrechts weiter. Die allgemeinen Vorschriften werden abgeschlossen und die Bestimmungen über die Güterverbindung fast zu Ende geführt. Was auch diese Lieferung auszeichnet, ist der praktische Sinn und die gesunde Einfachheit, durch welche die Behandlung des Stoffes beherrscht wird. Der Verfasser ist überall bestrebt, die Tragweite der Vorschriften im Verkehr, die Anwendung auf einzelne Fälle an Beispielen und Vergleichen darzutun, vielleicht da und dort etwas breit, aber klar und fasslich. Im Übrigen zeigt das Heft die Vorzüge seiner Vorgänger in der gewissenhaften und fleissigen Bearbeitung, der übersichtlichen Anordnung und der Berücksichtigung auch des bisherigen und des intertemporalen Rechts. G.

Egger, A. Schweizerische Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, Rektoratsreden gehalten am 29. April 1912 und 1913 an der Universität Zürich. Berlin, Julius Springer. 1913.

Der Gegenstand dieser Reden gehört unter das Inventar der Paradepferde, welche die juristischen Rektoren in ihren Festreden mit Vorliebe reiten. Die Kunst ist, etwas Neues zu sagen und originell zu sein. Dem Verfasser ist es wenigstens bei seiner ersten Rede gut gelungen, dem Thema eine originelle Seite abzugewinnen und ihm eine Richtung auf spezifisch schweizerische Rechtsprechung zu geben, indem er den Art. 1 des schweiz. ZGB zum Ausgangspunkte nimmt und darnach die Aufgaben des Richters und seiner Rechtsprechung näher untersucht und feststellt. Das tut er mit grossem Verständnis und Geschick. Die Rede enthält eine Fülle trefflicher Ausführungen, wie hübsch ist z. B. was über die „Verwendung der Wertbegriffe“ S. 17 gesagt wird, und sonst manches andere.

Weniger eingeleuchtet hat uns die zweite Rede. Sie ladet der Rechtswissenschaft so viel auf, dass schliesslich von eigentlichem Jus wenig mehr übrig bleibt und alles in Wirtschaft, Psychologie (Sozial- und Individualpsychologie), Soziologie und wie die Dinge alle heissen untergeht. Der Jurist soll auch Psychiater, Sozialphilosoph, Sozial- und Privatökonom und vieles andre sein. Schön und gut, der Jurist soll mitten im Leben stehen und einen offenen Blick für die Erscheinungen und die Bedürfnisse des Lebens haben, aber man darf ihm nicht das Unmögliche zumuten, alles das beherrschen zu wollen. Mitteis hat unter sein Porträt in der deutschen Juristenzeitung, Festnummer zum Leipziger Universitätsjubiläum das Motto geschrieben: „Was wir brauchen, ist: weniger Jus, mehr wirkliche Juristen.“

Steckt in diesen Worten nicht auch eine Klage darüber, dass das Gebiet des Jus mit Disziplinen bevölkert wird, die es schwächen und dem Juristen seine eigentliche Aufgabe verdunkeln?

Gesetz über die Gerichts-Organisation und die Zivil-Prozess-Ordnung des Kantons Luzern. Herausgegeben und erläutert von Dr. O. Schnyder, Advokat. Luzern, E. Haag. 1913.

Das neue Gesetz über Gerichtsorganisation und Zivilprozess vom Jahre 1913 ist für den Kanton Luzern ein wichtiges Ereignis, man ist ihm mit den grössten Hoffnungen auf Beseitigung mancher im Gerichtswesen fühlbar gewesener Mängel entgegengekommen. Diese Ausgabe von Dr. Schnyder ist kein eigentlicher Kommentar; was dem Gesetzestexte jeweilen in Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen beigefügt wird, besteht mehr in Verweisungen auf andere Gesetzesstellen und auch auf obergerichtliche Urteile, nebst kurzgefassten Erklärungen des Paragrapheninhalts. Das handliche und schön und deutlich gedruckte und ausgestattete Büchlein wird gerne benutzt werden.

Die neue Zivilprozessordnung für den Kanton Aargau mit geschichtlicher Einleitung und Erläuterungen nebst andern prozessualischen Gesetzen und Erlassen herausgegeben von Dr. Gottfried Keller unter Mitwirkung von Dr. Alfred Keller. Zweite, dem neuen Recht angepasste Auflage. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1913.

Dieses Buch ist reichhaltiger als das soeben genannte von Schnyder und nähert sich schon mehr einem eigentlichen Kommentar. Dass es im Kanton Aargau stark benutzt wird und sich eines guten Rufs erfreut, mag schon das Nötigwerden einer zweiten Auflage beweisen, wenn es auch sonst nicht bekannt wäre. Die Erläuterungen enthalten viele mit Einsicht in die praktischen Bedürfnisse geschriebene Bemerkungen und Ausführungen und bringen überall Belege aus der obergerichtlichen Praxis. Das schön ausgestattete Buch verdient auch bei ausserkantonalen Juristen Berücksichtigung.

Müller H. und Fehr, E. Das Baupolizeirecht in der Schweiz. Heft 14 der Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde, herausgegeben von der Schweizerischen Staatsschreiber-Konferenz. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1913.

Es ist dies ein Separatabdruck aus dem Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, in dessen XIV. Jahrgang diese Arbeit in einer langen Reihe von Nummern zerstückelt erschienen ist. Diese Zusammenfassung in ein unzerteiltes Ganzes ist sehr zweckmässig; die Arbeit verdient es auch, es ist eine mit grossem Fleiss durchgeführte systematische Darstellung des in einer Unmasse von Gesetzen und Verord-

nungen zerstreuten Baupolizeirechts der Kantone, das einen so wichtigen Bestandteil des heutigen Verwaltungsrechtes bildet. Für den Juristen ist besonders beachtenswert der erste Teil, der die juristische Seite der einschlägigen Bestimmungen erörtert, die Abgrenzung des Baupolizeirechtes gegenüber dem privaten Nachbarrechte, die rechtliche Behandlung der Bebauungspläne, des Quartierplanverfahrens, der Zonenexpropriation u. a. Die Schrift ist sehr zu begrüßen und willkommen zu heissen.

Hellwig, Albert. Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts. M. Gladbach. 1913.

Ein für die grosse Rolle des Kinematographen in unserm heutigen Kulturleben sehr charakteristisches Buch. Es gibt sich als eine „Systematische Zusammenstellung der wichtigsten deutschen und fremden Gesetze und Gesetzentwürfe, Ministerialerlässe, Polizeiverordnungen, aus amtlichem Material gesammelt, mit Einleitung, kurzen Erläuterungen und einem Sachregister versehen.“ Da ist nun eine Unmasse von solchen amtlichen Erlassen aller Art gesammelt, auch die Schweiz ist stattlich vertreten mit einer Menge von Polizeiverordnungen von Kantonen und Gemeinden, und doch noch lange nicht vollständig, da sich von Tag zu Tag diese Erlasse vermehren. Man sieht, wie ernst es mit der Filmzensur in vielen Ländern genommen wird, und — wie schwer dem verderbenden Einfluss der Kinematographentheater beizukommen ist.

Sabbatini, Giunio. Commento alle Leggi sulle Espropriazioni per pubblica utilità. Terza edizione riveduta ed ampliata con la collaborazione di L. Biamonti. Volume primo. Torino, Unione tip.-editrice Torinese, 1913.

Das Buch, das uns zur Anzeige zugeschickt wird, ist ein sehr umfangreicher und auch inhaltreicher Kommentar zu dem Gesetze des Kgr. Italien über das Expropriationsrecht vom 25. Juni 1865. Die italienische Jurisprudenz ist seit Jahrzehnten in glänzendem Aufstieg begriffen, sie zieht immer mehr die Beachtung des Auslandes auf sich und sie vergilt das auch durch eine von ihr kultivierte eingehende Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeiten anderer Länder, zumal Deutschlands. Auch dieses Buch wird bei dem Studium des Expropriationsrechtes nicht unbeachtet bleiben dürfen, man kann viel daraus lernen, zumal aus den mancherlei mit Geschick geschriebenen Erörterungen über die zahlreichen Kontroversen, die sich in der Praxis bei der nicht gerade vorbildlichen Redaktion des Gesetzes ergeben haben. Wer sich mit dem schweizerischen Expropriationsrechte beschäftigt, wird hier manches finden, was er gut verwerten kann.